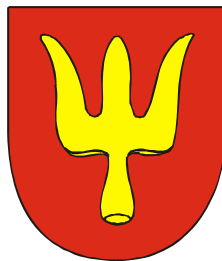


# **REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLE VON FEUERUNGSANLAGEN**



**Einwohnergemeinde Schnottwil**

---

**Dezember 2009**

# Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Schnottwil

---

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschliesst:

## **Gestützt auf**

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)  
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)  
§ 5<sup>bis</sup>, § 7 und § 7<sup>bis</sup> der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

## **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Umweltschutzkommission zuständig. Sie schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.

## **§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW**

### **3.1 Vollzugsmodell**

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

### **3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen**

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

## **§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**

### **4.1 Vollzugsleitfaden**

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

### **4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen**

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## **§ 5 Amtsgeheimnis**

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## **§ 6 Organisation**

Die Umweltschutzkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **§ 7 Aufgaben des Gemeinderates**

- Erlass von Sanierungsverfügungen.

## **§ 8 Aufgaben der Umweltschutzkommission**

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung).

## **§ 9 Aufgaben der Feuerungskontrolleure**

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Gemeinderat und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU.

## **§ 10 Kontrollheft**

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **§ 11 Kosten/Gebühr/Entschädigung**

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Anhang 1 (Gebührenerhebung für Oel- und Gasfeuerungen) und dem Anhang 2 (detaillierte Gebührenerhebung für die Holzfeuerungskontrolle).

## **§ 12 Beschwerde**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und 2 tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen für die Gemeinden Balm b.M., Biezwil, Brunnenthal, Messen, Lüterswil-Gächliwil, Oberramsern und Schnottwil vom 16. November 1995.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 8. Juli 2009.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 9. Dezember 2009.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

---

S. Fahrer

S. Mülchi

## Anhang 1

### Gebührenerhebung für die Oel- und Gasfeuerungen

Gestützt auf § 11 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Schnottwil vom 9.12.2009 gelangen folgende Kontrollgebühren zur Anwendung:

	<b>Einstufig</b>	<b>Mehrstufig</b>
1 Stoff (Oel oder Gas)	Fr. 75.00	Fr. 125.00
2 Stoff (Oel oder Gas)	Fr. 135.00	Fr. 220.00
Visuelle Kontrolle		Fr. 50.00
Zusatzkosten:		
- Unkosten für Rechnung bzw. Einzahlungsschein		Fr. 5.00
- Beitrag an das Kant. Amt für Umweltschutz (AfU)		Fr. 5.00

Die Kontrollgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## Anhang 2

### Detaillierte Gebührenerhebung für die Holzfeuerungskontrolle

Gestützt auf § 11 des Reglements über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Schnottwil vom 9.12.2009 gelangen folgende Kontrollgebühren zur Anwendung:

#### **1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1**

<b>Pos.</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zeitvorgabe</b>	<b>Gebühr</b>
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	<i>Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage</i>	<i>30 Minuten</i>	<i>Fr. 48.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 5.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

#### **2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2**

##### a) Kontrollen **ohne** Beanstandung (grüne Karte)

<b>Pos.</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zeitvorgabe</b>	<b>Gebühr</b>
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>
	<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>		<i>Fr. 5.--</i>
	<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei</i> <i>- einer Anlage</i> <i>- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>		<i>Fr. 5.--</i> <i>Fr. 10.--</i>

##### b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

<b>Pos.</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zeitvorgabe</b>	<b>Gebühr</b>
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
	<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>	<i>30 Minuten</i>	<i>Fr. 48.--</i>
	<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>	<i>10 Minuten</i>	<i>Fr. 16.--</i>

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde		Fr. 5.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--

### c) Kontrollen mit **wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
<i>Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung</i>		30 Minuten	Fr. 48.--
<i>Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit</i>		10 Minuten	Fr. 16.--
<i>Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde</i>			Fr. 5.--
<i>Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit</i>			Fr. 5.-- Fr. 10.--
<b>Fall 1: negativer Aschentest</b>			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	<i>Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
<b>Fall 2: positiver Aschentest</b>			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	<i>Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.</i>	
<b>Fall 3: übermässige Emissionen</b>			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.</i>	

### 3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
<b>Fall 1: Erstmalige Klage</b>			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	<i>Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.</i>	
<b>Fall 2: Wiederholte Klagen</b>			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	<i>Verrechnung gemäss Pkt. 2</i>	

### 4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute (**exkl. MwSt**) zur Anwendung.

Sämtliche Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

\* In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.